

SATZUNG

der

"Forschungsinstitut für Anorganische Werkstoffe -Glas/Keramik- GmbH" mit Sitz in Höhr-Grenzhausen

§ 1 Firma und Sitz

(1)

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Forschungsinstitut für Anorganische Werkstoffe - Glas - Keramik GmbH".

(2)

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Höhr-Grenzhausen,

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1)

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines grundsätzlich anwendungsorientierten Forschungsinstituts. Das Institut soll auf dem Gebiet Anorganischer Roh- und Werkstoffe, wie z. B. Glas - Keramik, Projekte durchführen und die im Rahmen der Projektdurchführung anfallenden wissenschaftlichen Fragestellungen ermitteln, vorliegende Ergebnisse recherchieren oder entsprechende Forschungsvorhaben initiieren und Forschungsergebnisse selbst erarbeiten sowie das in diesem Zusammenhang gefundene Know-how durch geeignete Transfermaßnahmen der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Dies umfasst die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren im Bereich der Fertigungstechnologie, der Rohstoffaufbereitung bis hin zur Endbearbeitung.

(2)

Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sein können.

(3)

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4)

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 570.000,-
(in Worten: fünfhundertsiebzigttausend Euro).

(2)

An dem Stammkapital sind beteiligt:

1. das Land Rheinland-Pfalz
mit einem Gesellschaftsanteil von 513.000,- Euro (90 %)
2. der Westerwaldkreis
mit einem Gesellschaftsanteil von 57.000,- Euro (10 %)

Gesamtkapital 570.000,- Euro (100 %)

(3)

Die Geschäftsanteile sind voll eingezahlt.

§ 4 Geschäftsjahr

(1)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 5 Organe der Gesellschaft

(1)

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1)

Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden.

(2)

Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen sowie über die Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat. Bei Abschluss des Anstellungsvertrages wird die Gesellschaft durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(3)

Besteht die Geschäftsführung aus nur einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft von diesen gemeinschaftlich vertreten oder durch eine Geschäftsführerin/ Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin/ einem Prokuristen.

(4)

Jedem Mitglied der Geschäftsführung kann durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsberechtigung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung

(1)

Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung der Geschäfte verantwortlich. Die Geschäfte sind nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, wobei sich die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten haben. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Anstellungsverträge, sowie nach den Vorgaben des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung. Insbesondere beachtet sie die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2)

Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

(3)

Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen insbesondere:

- a) Aufnahme von Anleihen und Krediten,
- b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
- c) Gewährung von Krediten,
- d) Abschluss und Kündigung von Miet- oder Pachtverträgen,
- e) Kauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

(4)

Der Aufsichtsrat kann sich auch die vorherige Zustimmung zu bestimmten Arten von laufenden Geschäften vorbehalten. Er kann jederzeit widerruflich seine Einwilligung zu bestimmten Geschäften erteilen, die seiner Zustimmung bedürfen. Die grundgesetzlich geschützte Forschungsfreiheit ist davon unberührt.

§ 8 Berichtspflicht der Geschäftsführung

(1)

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

(2)

Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Investitionsplan) zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Aufsichtsrat

(1)

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) als Vorsitzende/ Vorsitzender ein vom für Wirtschaft zuständigen Ministerium bestimmtes Mitglied,
- b) als stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender die Landrätin/ der Landrat des Westerwaldkreises oder ein von der Landrätin/ vom Landrat bestimmtes Mitglied,
- c) ein weiteres Mitglied, das vom für Finanzen zuständigen Ministerium bestimmt wird,
- d) ein weiteres Mitglied, das vom für Wissenschaft zuständigen Ministerium bestimmt wird,
- e) ein weiteres Mitglied, das vom für Wirtschaft zuständigen Ministerium bestimmt wird.

Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

(2)

Bei der Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Gremium nach Möglichkeit Frauen und Männer in gleicher Anzahl angehören.

(3)

Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitgliedes endet mit Abberufung durch den Entsendungsberechtigten oder im Falle des Ausscheidens aus dem Hauptamt unmittelbar; das betroffene Aufsichtsratsmitglied hat im Falle der zweiten Variante dies der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

(4)

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit gegenüber der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, die Vorsitzende/ der Vorsitzende gegenüber der stellvertretenden Vorsitzenden/ dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1)

Der Aufsichtsrat wird je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, einberufen. Zu den Aufsichtsratssitzungen lädt die Vorsitzende/ der Vorsitzende schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

(2)

Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

(3)

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden.

(4)

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen sind.

(5)

Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, wenn die Vorsitzende/ der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle die Stellvertreterin/ der Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Be-

schlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

§ 11 Beirat

(1)

Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder und nimmt ihre Ernennung vor. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft sind stimmberechtigte Mitglieder des Beirates, ohne dass es einer besonderen Ernennung bedarf.

(2)

Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

(3)

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4)

Der Beirat empfiehlt bzw. schlägt dem Aufsichtsrat vor, welche industrienahen Projekte von dem Forschungsinstitut aufgegriffen, wissenschaftlich bearbeitet und durch geeignete Transfermaßnahmen den Betrieben zur Verfügung gestellt werden können. Der Beirat berät insoweit die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat in wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Fragen.

§ 12 Auslagenersatz für Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder

Für die Erstattung von Reisekosten und Auslagen gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 13 Gesellschafterversammlung

(1)

Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Inte-

resse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten.

(2)

Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung zu verlangen.

(3)

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

§ 14 Rechte und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1)

Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich bestimmten Fällen, soweit dieser Vertrag keine andere Regelung trifft.

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen insbesondere die

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Bilanzgewinns,
- b) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- c) Wahl der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses ,
- d) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen,
- e) Vergütung an Mitglieder des Aufsichtsrates, Beirates und der Gesellschafterversammlung,
- f) Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Verwendung des Liquidationserlöses, Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Vorsitz, Stimmrecht und Beschlussfassung

(1)

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind.

(2)

Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(3)

Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Absatz 2 GmbH-Gesetz schriftlich gefasst werden.

(4)

Den Vorsitz führt ein aus der Mitte der Gesellschafter zu wählendes Mitglied.

(5)

Gesellschaftsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

(6)

Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je eintausend Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

(7)

Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.

(8)

Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift aufzunehmen. Die mit der Schriftführung beauftragte Person wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift soll Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge enthalten.

(9)

Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden und der mit der Schriftführung betrauten Person zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen.

gen. Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Abschrift der Niederschrift.

(10)

Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

(11)

Die Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb acht Wochen durch Klage angefochten werden.

§ 16 Jahresabschluss

(1)

Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2)

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

(3)

Bei der Abschlussprüfung ist auch die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der für Beteiligungen der Gesellschafter geltenden Prüfungsbestimmungen zu prüfen; die Prüfung hat insbesondere die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Bereiche zu erfassen.

(4)

Der Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit einem Bericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(5)

Die Gesellschafter stellen innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr fest und beschließen über die Verwendung des Ergebnisses.

§ 17 Haushaltsrechtliche Prüfung

(1)

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz.

(2)

Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

§ 18 Public Corporate Governance Kodex

(1)

Die Gesellschaft ist verpflichtet den Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 19 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Rheinland-Pfalz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit Genehmigung jeden Gesellschafters zulässig.

§ 22 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter oder zwischen den Gesellschaftern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Für Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Auf lösungsklagen ist das Schiedsgericht jedoch nicht zuständig. Die Bestimmungen des Schiedsvertrages werden in gesonderter Urkunde schriftlich niedergelegt.

§ 23 Schlussbestimmung

(1)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftervertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

(2)

Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treupflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.